

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2021)

zum Thema:

**Razzia in der Neuköllner Begegnungsstätte: Nachfragen zu den Antworten des Senates vom 18.12.2020**

und **Antwort** vom 21. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jan. 2021)

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26070  
vom 07. Januar 2021  
über Razzia in der Neuköllner Begegnungsstätte: Nachfragen zu den Antworten des Senates  
vom 18.12.2020

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus Gründen des „Personenschutzes“ wurde die Frage, bei welchen gemeinnützigen Organisationen Razzien zur Prüfung von Corona-Hilfen durchgeführt wurden, nicht beantwortet (siehe S18-25833). Mithilfe der Presse lässt sich leicht feststellen, dass vier der sechs genannten Razzien in Moschee-Gemeinden stattfanden. Ich begrüße es, dass der Persönlichkeitsschutz so hoch bewertet wird, und frage deshalb nun so, dass keine Namen genannt werden müssen: Gab es Razzien in gemeinnützigen Organisationen zur Überprüfung von Corona-Hilfen, die keine Moschee-Gemeinden sind?

Zu 1.:

Es gab eine Durchsuchung bei einem gemeinnützigen Verein im Zusammenhang mit dem Verdacht des Betrugers bei Corona-Soforthilfen.

2. Laut Antwort 8 war weder dem Gericht noch der Generalstaatsanwaltschaft bekannt, dass die NBS e. V. bereits mit der Investitionsbank Berlin in Kontakt war, um die Rechtmäßigkeit der Zuwendungen zu prüfen und diese ggf. zurückzuzahlen. Warum wurde das nicht geprüft, bevor die Polizei eine aufwändige Razzia mit erheblichem Presse-Echo („Personenschutz“!) durchführte? Warum gehörte diese einfach abzuklärende Tatsache nicht zur „Einschätzung der konkreten Gefahrenlage und Einsatzplanung“?

Zu 2.:

Bis zur Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen am 26. November 2020 wurden bei der einsatzführenden Dienststelle der Polizei Berlin keine Hinweise bekannt, dass der Antragstellende mit der Investitionsbank Berlin (IBB) über die erfolgte Antragstellung hinaus in Kontakt stehen würde. In Wirtschaftsstrafverfahren ist es zwar nicht gänzlich unüblich, dass ein Zuwendungsempfänger, der nachträglich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ihm gewährten Leistung bekommt, aktiv mit dem Hinweis auf den gegenwärtigen Klärungsprozess an die Ermittlungsbehörden herantritt. Eine eigene Anfrage von Ermittlungsbehörden beim Zuwendungsgewährenden, zum Beispiel der IBB, ist rechtlich nicht geboten.

3. Was prüft die Berliner Polizei in den in der Neuköllner Begegnungsstätte e. V. beschlagnahmten Unterlagen, was nicht die Investitionsbank Berlin hätte prüfen können?

Zu 3.:

Der Prüfungsmaßstab der Strafverfolgungsbehörden ist unter anderem der Wahrheitsgehalt des ausdrücklichen oder konkludenten Tatsachenvortrages der Beschuldigten bei Beantragung der Zuwendungen, insbesondere zur Frage des Vorliegens einer erheblichen gewerblichen Tätigkeit.

4. Welche Abteilungen des Landeskriminalamtes sind an den Ermittlungen beteiligt?

Zu 4.:

Die Ermittlungen werden beim Landeskriminalamt Berlin, Abteilung 8, geführt.

5. Zu den Kosten: Selbstverständlich sind die „Ausgaben für Polizeieinsätze ... grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt“. Für die Fragerin sowie die Steuerzahler\*innen Berlins ist aber von Interesse, ob die Ausgabe für diesen Polizeieinsatz wirtschaftlich, sparsam und wirkungsvoll war. Soll heißen: Sind nach Auffassung des Senates sechs Stunden Einsatz von 65 Beamten plus Arbeitsstunden für die Auswertung der beschlagnahmten Gegenstände angemessen, um die Rechtmäßigkeit einer Corona-Hilfe in Höhe von 14.000 € zu prüfen, wenn deren Rückzahlung durch die Investitionsbank Berlin bereits in Prüfung war? Wenn ja: Worin genau besteht der Erfolg der Maßnahme, die ganz offensichtlich teurer war als die in Frage stehende Corona-Hilfe?

Zu 5.:

Die Durchsuchungsmaßnahmen wurden im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit richterlichem Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten durchgeführt. Hinweise, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Fragestellung zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses nicht gewahrt wurde, ergaben sich bisher nicht. Die Durchsuchung der Vereinsräumlichkeiten diente dem Auffinden von Beweismitteln, deren Bewertung strafrechtlich sowohl belastend als auch entlastend sein kann.

6. Wozu wurden, wie in Antwort 11 beschrieben, die Bargeldbestände/Spenden gesucht und beschlagnahmt? Dienen sie der Rückzahlung der Corona-Hilfe? Hätte man das nicht im Fall der NBS durch bessere Information (Anruf bei der Investitionsbank Berlin) billiger haben können?

Zu 6.:

Die Durchsuchung der Vereinsräumlichkeiten diente dem Auffinden von Beweismitteln, zu denen auch der ausgezahlte Subventionsbetrag zählt. Regelmäßig ist die Klärung der Herkunft von beschlagnahmtem Geld Gegenstand der weiteren Ermittlungen. Die Strafprozessordnung stellt die Auswahl innerhalb der dem Beschuldigten zugeordneten Vermögensgegenstände bei der Durchführung von Beschlagnahmen und der Auffüllung von Arresten in das pflichtgemäße Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Berlin, den. 21. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport